

# **Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

vom 9. März/7. April 2005, Erste Änderung: 22. Februar/30. April 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger Nr. 10 vom 4. Mai 2006), zweite Änderung: 22. Februar/1. März 2007 (Amtlicher Anzeiger Nr. 30 vom 13.4.2007), dritte Änderung: 29. April/28. Mai 2008 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger Nr. 3 vom 4. Juni 2008), vierte Änderung: 23. Juni 2009 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger Nr. 10 vom 5. Februar 2010), fünfte Änderung: 20. Oktober/18. November 2010 (Amtlicher Anzeiger Nr. 101 vom 24.12.2010), sechste und siebte Änderung: 12. Oktober/16. November 2011 (Amtlicher Anzeiger Nr. 101 vom 23.12.2011), achte und neunte Änderung: 10. Juni/14. Oktober 2015, zehnte Änderung: 11. April 2018 (Hochschulinterner Anzeiger Nr. 1 vom Mai 2018), elfte Änderung: 7. und 13. Februar 2019, Änderungen vom 12. Februar/8. Juli/22. September und 6. Oktober 2020, Änderung vom 09. und 12. Februar 2021, Änderung vom 18. April 2023 und 14. Juni 2023, Änderungen vom 11. und 14. Februar 2025 sowie vom 12. November und 05. Dezember 2025

## **Artikel I**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule für Musik und Theater (im Folgenden: Hochschule). Die zulassungsbeschränkten Studiengänge der Hochschule und die Zulassungszahlen für diese Studiengänge werden gesondert festgesetzt.
- (2) Für das Studium des Lehramtes an Grundschulen (LAGS), des Lehramtes für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek), des Lehramtes für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und des Lehramtes für die Sekundarstufe I und II (LASeK) sowie für das Studium des Lehramtes der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), des Lehramtes für Sonderpädagogik (LAS), und des Lehramtes an Gymnasien (LAGym) ist gleichzeitig die Zulassung zum Studium in den Teilstudiengängen erforderlich, deren Studium nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung vorgeschrieben ist und für die gesondert Zulassungszahlen festgesetzt werden.

### **§ 2 Zulassungsverfahren**

- (1) Zulassungsverfahren finden für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge der Hochschule grundsätzlich einmal jährlich zum Wintersemester statt.
- (2) In den folgenden Studiengängen werden Zulassungsverfahren grundsätzlich zusätzlich auch zum Sommersemester durchgeführt:
  - Aufbaustudium Instrumentalmusik – Konzertexamen
  - Masterstudiengang Kammermusik
  - Masterstudiengang Kirchenmusik

- Masterstudiengang Instrumentalmusik, Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zulassungsverfahren in den in Satz 1 genannten Studiengängen im Sommersemester ausgesetzt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Lehre in diesen Studiengängen nicht gesichert werden kann. Die Entscheidung eines begründeten Ausnahmefalls obliegt dem Präsidium.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auch in weiteren Studiengängen ein Zulassungsverfahren zusätzlich auch zum Sommersemester stattfinden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei freiwerdenden Studienplätzen zum Sommersemester vor. Die Entscheidung eines begründeten Ausnahmefalls obliegt dem Präsidium.
- (4) In folgenden Studiengängen wird das Zulassungsverfahren einmal jährlich ausschließlich zum Sommersemester durchgeführt:
  - Bachelorstudiengang Schauspiel
  - Masterstudiengang RegieEin Zulassungsverfahren zum Wintersemester findet nicht statt.
- (5) Das Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Musiktherapie findet alle drei Jahre zum Wintersemester statt.
- (6) Das Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Contemporary Performance & Composition (CoPeCo) findet alle zwei Jahre zum Wintersemester statt.

### **§ 3 Bewerbungsfristen**

- (1) Der Zulassungsantrag ist für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. April, für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 10. Januar zu stellen.
- (2) Für folgende Studiengänge gelten nachstehende abweichende Bewerbungsfristen:
  - für den Bachelorstudiengang Schauspiel (erstmals für das Sommersemester 2022) 15. Oktober für das folgende Sommersemester,
  - für den Konsekutiven Master-Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ in Präsenz bis zum 1. Juli für das folgende Wintersemester,
  - für den Masterstudiengang Contemporary Performance & Composition (CoPeCo) bis zum 31. Januar für das folgende Wintersemester (alle zwei Jahre).

### **§ 4 Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und dem Zulassungsverfahren ist online zu stellen, Ausnahmen werden rechtzeitig auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.

(2) Alle Studienbewerber\*innen haben in dem Antrag unter Angabe der Studienzeit zu erklären, ob sie an einer deutschen Hochschule als ordentliche Studierende eingeschrieben sind oder waren.

(3) Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahren (Ausschlussfrist).

(4) Liegen für einen Studiengang bis zu den in § 3 genannten Fristen weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, können Zulassungsanträge auch nach den in § 3 genannten Fristen bis zum Ende des Aufnahmeprüfungsverfahrens angenommen werden.

## **§ 5 Zulassungsausschüsse**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung wird nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vorgenommen.

(2) Über die Zulassung entscheidet ein Zulassungsausschuss. Diesem gehören an:

1. Der:Die Vizepräsident:in für Studium und Lehre als Vorsitzende:r
2. ein vom Hochschulsenat zu bestimmendes Mitglied des Lehrkörpers
3. ein vom Hochschulsenat zu bestimmendes Mitglied der Studierendenschaft
4. ein von dem:der Präsident:in zu bestimmendes Mitglied der Verwaltung der Hochschule.

Für die Lehramtsstudiengänge (Teilstudiengang Musik und Teilstudiengang Theater) können gesonderte Zulassungsausschüsse eingesetzt werden.

(3) Über die Festlegung der jeweiligen Quote für ausländische Staatsangehörige entscheidet der Zulassungsausschuss nach Absatz 2.

(4) Bei der Entscheidung über Zulassungsanträge innerhalb der Härtequote ist der:die Behindertenbeauftragte der Hochschule gemäß § 88 Abs. 3 HmbHG zu beteiligen.

## **§ 6 Nachteilsausgleich für Dienstleistende**

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von 3 Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin bzw. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur

Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder

4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden in dem gewählten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 – 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes für den betreffenden Studiengang an der Hochschule Zulassungszahlen nicht festgesetzt waren oder
2. sie bei einer früheren Bewerbung aufgrund ihrer künstlerischen Befähigung an der Hochschule zugelassen worden wären oder
3. sie zu Beginn oder während des Dienstes in demselben Studiengang an der Hochschule zugelassen worden sind und wegen Aufnahme ihres Dienstes das Studium nicht beginnen konnten.

(3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat nachzuweisen, dass sie bzw. er den Dienst beendet hat oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März bzw. bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet haben wird.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach den Absätzen 1 – 3 vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 3 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs in Bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerberinnen bzw. Bewerber zu behandeln, die nach Abs. 4 vorweg auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

## **§ 7 Vergabe freibleibender Studienplätze**

Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, werden an die rangnächsten Bewerberinnen bzw. Bewerber der jeweiligen Gruppe vergeben.

## **§ 8 Unwirksamkeit der Zulassung**

Die Zulassung wird unwirksam, wenn die/der Zugelassene nicht binnen 10 Tagen nach Zugang des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, dass sie/er die Zulassung annimmt, oder wenn sie/er den zugeteilten Studienplatz nicht unverzüglich in Anspruch nimmt. Die Zulassung wird ferner mit der Exmatrikulation unwirksam.

## **Artikel II**

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

## **Erläuterung**

Änderungen der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind gemäß § 10 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom Präsidium der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen.